

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	104. IFRS-FA / 13.07.2021 / 10:30 – 12:00 Uhr
TOP:	05 – Interpretationsaktivitäten
Thema:	Berichterstattung über die IFRS IC-Konferenz im Juni 2021 / Bericht von der jüngsten IASB-Diskussion zur Änderung von IAS 1
Unterlage:	104_05_IFRS-FA_Interpret_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
104_05	104_05_IFRS-FA_Interpret_CN	Cover Note
104_05a	104_05a_IFRS-FA_Interpret_Update	IFRIC-Update Juni 2020 Unterlage öffentlich verfügbar: https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/ifric/
104_05b1	104_05b1_IFRS-FA_Interpret_IAS1_AP12B	IASB-Agenda Paper 12B im Juni 2021 Unterlage öffentlich verfügbar: https://www.ifrs.org/news-and-events/calendar/2021/june/international-accounting-standards-board/
104_05b2	104_05b1_IFRS-FA_Interpret_IAS1_AP12C	IASB-Agenda Paper 12C im Juni 2021 Unterlage öffentlich verfügbar: https://www.ifrs.org/news-and-events/calendar/2021/june/international-accounting-standards-board/

Stand der Informationen: 30.06.2020.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der IFRS-FA soll über die Ergebnisse der IFRS IC-Videokonferenz am 8./9. Juni 2021 informiert werden. Vier Themen standen auf der Tagesordnung. Es wurden zwei endgültige und zwei vorläufige Agenda-Entscheidungen getroffen. Letztere stehen bis 16. August 2021 zur Kommentierung. Der IFRS-FA wird um **Diskussion der Themen** und um **Entscheidung bzgl. DRSC-Stellungnahme** gebeten.

- 3 Der IFRS-FA soll ferner über jüngste Entwicklungen bei einem älteren Interpretationsthema – **IAS 1 Classification of Debts with Covenants as Current or Non-Current** – informiert werden. In seiner Sitzung am 23. Juni 2021 hat der IASB dieses Thema erneut erörtert und beschlossen, eine eng umrissene Änderung an IAS 1 vorzuschlagen.

3 Informationen zur IFRS IC-Konferenz im Juni 2021

3.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IAS 2 – Cost necessary to sell inventories	TAD to finalise	AD	IASB-Bestätigung (vgl. im Juni)
IAS 10 – Financial Statements when an Entity is no longer a Going Concern	TAD to finalise	AD	IASB-Bestätigung (vgl. im Juni)
IFRS 9 – ECB's Third TLTRO programme	New Item	TAD	Kommentierung bis 16.08.2021
IFRS 16 – Power Purchase Agreements in a Gross Pool Electricity Market	New Item	TAD	Kommentierung bis 16.08.2021

- 4 Dem IFRIC-Update (vgl. Unterlage **104_05a**) sind Details zu den Themen zu entnehmen.
- 5 Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der Themen sowie ergänzende Informationen zur Historie der IFRS IC-Diskussion und ggf. zu früheren Befassungen im DRSC.



3.2 Detailinformationen zu endgültigen Agenda-Entscheidungen

3.2.1 IAS 2 – Cost necessary to sell inventories

6 Status: endgültige Agenda-Entscheidung (AD). Die IASB-Bestätigung steht derzeit noch aus.

7 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Ermittlung des „*net realisable value*“ (NRV) bei der Bewertung von Vorratsvermögen
- Fragestellung: Bei der Anwendung von IAS 2.5 (Definition von NRV) stellt sich die Frage, welche Kosten als *necessary to make the sale* einzubeziehen sind – insb. ob hiermit Vollkosten oder nur Zusatzkosten (= inkrementelle Kosten) gemeint sind.

8 Outreach Request: im November 2020 erhalten und nach Einholung von schriftlichem Feedback der „Big 5“ am 27.11.2020 wie folgt beantwortet:

Depending on the specific sector affected, write-downs of inventories can be occasionally, or frequently. Currently, the Corona pandemic and the limits on public life imposed in response make the issue more prevalent and justify a comprehensive analysis of possible indications for a value adjustment (e.g. due to sales difficulties). Apart from the current crisis situation, in the non-food retail or consumer goods industry (i.e. fashion, DIY, consumer electronics etc. who sell seasonal products and might have lower turn-over rates) NRV calculation and write downs on inventory is part of the regular accounting processes, including interim financial statements.

No, those costs are generally not material, but this might vary between specific industries. The main challenge is estimating of future sales proceeds (and the selling price), rather than measuring the costs necessary to make the sale.

Given immateriality in our jurisdiction, we have no clear insights, but we feel that view 1 [“all costs needed to make the sale”] is the more prevalent understanding of IAS 2.6. Instead, on international level it seems that view 2 [“only additional costs required by the particular conditions of the inventories to make the sale”] is more prevalent. Overall, diversity in the understanding of “costs to make the sale” ranges between costs incremental to the specific sales transaction and costs which can be reasonably allocated to a sale. IAS 2 might allow for different interpretations of “costs to make the sale”, as selling costs include direct costs (that are only incurred when the item is sold, eg. sales commissions), and indirect costs (which are those overheads that enable sales to take place, including sales administration and the costs of retail activities). Depending on the industry, following a strict incremental approach may result in “costs to make the sale” not, or hard, to be identifiable – eg. sales staff costs and advertising costs per unit (since they depend on expected quantities of future sales and inventories).

These caveats might warrant further research and, potentially, resolving the issue by narrow-scope standard-setting (similar to the recent IAS 37 amendment re. cost of fulfilling a contract) instead of an agenda decision.

Finally, we like to note that view 2 refers to “additional costs”, which raises the question of whether considering “additional costs” and “incremental costs” constitute different views, ie. view 2a and view 2b.

9 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 02/2021: Erstbefassung. Das IFRS IC stellt fest, dass gemäß IAS 2.5 beide Sichtweisen denkbar sind, gemäß der Zielsetzung hinter IAS 2.28 jedoch nur View 1 sachgerecht ist. Allerdings wurde der Auslegung “all costs” wie in der Submission widersprochen; sachgerecht ist der Einbezug derjenigen Kosten, die mehr als lediglich inkrementelle Kosten darstellen. Fazit: **vorläufige Agenda-Entscheidung**, da IAS 2 hinreichend klar ist.
- 06/2021 (jüngste Sitzung des IFRS IC): Bestätigung der bisherigen Argumentation bzw. Begründung. Ergebnis: **endgültige Agenda-Entscheidung** mit unverändertem Wortlaut.

10 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: Diskussion der TAD im März 2021. Der IFRS-FA stimmte der TAD zu. Kein Stellungnahmebedarf.



3.2.2 IAS 10 – Financial Statements when an Entity is no longer a Going Concern

- 11 Status: endgültige Agenda-Entscheidung (AD). Die IASB-Bestätigung steht derzeit noch aus.
- 12 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Auswirkung der Aufgabe der „going concern“-Prämisse auf frühere Abschlüsse.
 - Fragestellung: Anwendung von IAS 1 und IAS 10 nur auf den letzten oder auch auf frühere Abschlüsse? Im Sachverhalt wird Anfang 2020 die Going-Concern-Prämisse aufgegeben. Da für die Jahre 2017, 2018 und 2019 noch keine Abschlüsse aufgestellt wurden, nun aber (für 2017 + 2018 somit nachträglich) noch aufgestellt werden sollen, stellen sich zwei konkrete Fragen:
 1. Ist nur der Abschluss 2019 unter der Non-Going-Concern-Prämisse aufzustellen, die Abschlüsse 2017 und 2018 hingegen noch unter der Going-Concern-Prämisse (d.h. IAS 10.14 ist nur auf die letzte Periode, hier 2019, anwendbar)?
 2. Wäre – abweichend vom Sachverhalt – ein 2018er Abschluss aufgestellt und publiziert worden, müssten bei Erstellung und Veröffentlichung des 2019er Abschluss die Vorjahresvergleichszahlen (also die 2018er Periode) angepasst werden?
- 13 Outreach Request: keiner erfolgt.
- 14 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 02/2021: Erstdiskussion. Das IFRS IC stellt einhellig klar, dass gemäß IFRS **alle** Berichtsperioden (also auch die Abschlüsse für die Vorjahre) ohne Fortführungsprämisse aufzustellen sind. Im Übrigen sieht das IFRS IC mangels unterschiedlicher Bilanzierungspraxis keinen Klarstellungsbedarf, lässt also eine Antwort zu Frage 2 offen. (In der Diskussion wird aber geäußert, dass laut IAS 8 die Aufgabe der going concern-Prämisse als Schätzungsänderung gilt und somit prospektiv umzusetzen sei (d.h. keine Anpassung der Vergleichszahlen). Fazit: **vorläufige Agenda-Entscheidung**, da kein IFRS-Änderungsbedarf.
 - 06/2021 (jüngste Sitzung des IFRS IC): Die bisherige Sichtweise wurde unverändert bestätigt. Fazit: **endgültige Agenda-Entscheidung** und somit Bestätigung der bisherigen Begründung zur Antwort auf Frage 1 sowie der Nichtantwort auf Frage 2.
- 15 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: Diskussion der TAD im März 2021. Der IFRS-FA stimmte der TAD zu. Kein Stellungnahmebedarf.

3.3 Detailinformationen zu vorläufigen Agenda-Entscheidungen

3.3.1 IFRS 9 – ECB's Third TLTRO programme (New Item, TAD)

- 16 Status: erstmalige Diskussion → vorläufige Agenda-Entscheidung (TAD).
- 17 Ursprüngliche Eingabe:
- Thema: Bilanzierung von finanziellen Verbindlichkeiten durch ein Kreditinstitut, welches im Rahmen des TLTRO III-Refinanzierungsprogramms der EZB Geld von der EZB aufgenommen hat. (Das TLTRO-Programm besteht seit 2014 und ist derzeit in der III. Stufe. In dessen Rahmen können sich Kreditinstitute bei der EZB Geld leihen, um es in Form von Krediten an Unternehmen und Privatpersonen auszureichen, wobei der von der Bank an die EZB zu zahlende Zinssatz davon abhängt, ob das geliehene Geld vollständig weitergereicht wird – was die EZB im Sinne einer Liquiditätsversorgungs-Maßnahme anstrebt.)
 - Fragestellung: Gilt die Mittelaufnahme aus Sicht des Kreditinstituts als „unterhalb marktüblicher Konditionen“? Wenn ja, ist außer IFRS 9 auch IAS 20 anzuwenden? Es stellen sich weitere Detailfragen bzgl. Ermittlung des Effektivzinssatzes, Ausweis bzw. Periodenzurechnung des Zinsvorteils als „Zuwendung“ i.S.v. IAS 20 und konkrete Anwendung der IFRS 9-Bewertungs- und Ausbuchungsregeln.
- 18 Outreach Request: keiner erfolgt (da der IFRS IC-Staff bereits im Vorfeld festgestellt hat, dass das Thema weit verbreitet und die IFRS-Anwendung in dieser Fragestellung uneinheitlich ist).
- 19 Bisherige IFRS IC-Diskussion:
- 6/2021 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Das IFRS IC erörterte Fragen bzgl. Vorliegen einer Zuwendung (ja/nein, in welcher Höhe, wie bilanziell zu erfassen) sowie zur Bestimmung des Effektivzinses.
Bzgl. Zuwendung folgert das IFRS IC, dass zunächst nach IFRS 9 zu prüfen ist, ob der Transaktionspreis und Fair Value der Finanzverbindlichkeit übereinstimmen. Eine etwaige Differenz würde belegen, dass diese Refinanzierungsmittel „unter marktüblich“ verzinst sind. Die Zinsdifferenz – und nur diese – käme dann als Zuwendung in Betracht. Ob das der Fall ist, wäre nach IAS 20 zu prüfen. Von den IAS 20-Kriterien kann jedoch eines, nämlich ob die EZB als *government* gilt, vom IFRS IC nicht beantwortet werden. Gleichwohl sei IAS 20 dahingehend klar, welche Kriterien/Bedingungen zu prüfen sind,
Bzgl. Effektivzins stellt das IFRS IC fest, dass Unsicherheit bzgl. der künftigen Zinscashflows besteht, was die Effektivzinsermittlung entscheidend beeinflusst. Diese Fragestellung ist jedoch ein umfassenderes Problem, das für eine Vielfalt von Finanzinstrumenten auftritt, und sollte nach IFRS IC-Auffassung daher in breiterem Kontext (etwa dem PiR zu IFRS 9) – jedenfalls nicht per Agenda-Entscheidung – geklärt werden.
Fazit: Explizite Ablehnung eines etwaigen Standardisierungsprojekts, was faktisch einer **(vorläufige) Agenda-Entscheidung** entspricht.
- 20 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: noch keine.

3.3.2 IFRS 16 – Power Purchase Agreements in a Gross Pool Electricity Market (New Item, TAD)

21 Status: erstmalige Diskussion → vorläufige Agenda-Entscheidung (TAD).

22 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: IFRS 16, Vorliegen eines Leasingvertrags in Abhängigkeit von den Kriterien. Im Sachverhalt liegt eine bilaterale Stromliefervereinbarung zwischen einem Windparkbetreiber und einem Kunden vor, die vereinbart, dass der Kunde die gesamte produzierte und (in ein zentrales Stromnetz) eingespeiste Strommenge über 20 Jahre zu einem fixen Preis erhält.
- Fragestellung: Ist (oder beinhaltet) der Stromliefervertrag einen Lease, insb. hat der Kunde das vollständige Recht auf den uneingeschränkten ökonomischen Nutzen aus dem Vermögenswert, hier also dem Windpark (Bedingung in IFRS 16.B9(a))?

23 Outreach Request: keiner erfolgt.

24 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 6/2021 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Das IFRS IC erörterte, ob der Vertrag dem Kunden das Recht (und die Pflicht) einräumt, die gesamte produzierte und eingespeiste Strommenge tatsächlich zu kaufen – was entscheidend sei für die konkrete Frage (IFRS 16.B9(a) erfüllt oder nicht). Das IFRS IC argumentierte, dass die vorliegende Vertragsart zwar eine bilaterale Vereinbarung darstellt, faktisch der Kunde aber aus dem Stromnetz eine beliebige Menge von einem beliebigen Lieferanten bezieht, während der Windparkbetreiber seinen Strom liefert/einspeist, egal wer ihn letztlich erhält. Dies ist immanent, da es sich um ein zentrales Stromnetz bzw. einen zentralen Handel („pool“) zwischen allen Lieferanten und allen Kunden handelt. Der Kunde erhält aus jenem bilateralen Vertrag also lediglich Ansprüche auf sog. „renewable energy credits“ – und zwar zu einem fixen Preis für eine feste Menge von Stromeinheiten.

Das IFRS IC hat geschlussfolgert, dass die entscheidende fragliche Bedingung, nämlich ob der Kunde sämtliche Rechte an der uneingeschränkten Nutzung jenes Windparks hat, daher nicht erfüllt ist – der Kunde zieht letztlich nicht den **vollständigen**, sondern nur **indirekten** Nutzen aus dem Windpark (i.S.v. IFRS 16.B21). Also liegt kein Leasingvertrag vor.

Fazit: **vorläufige Agenda-Entscheidung**, da sich dies aus IFRS 16 klar ableiten lässt.

25 Bisherige IFRS-FA-Diskussion: noch keine.

4 Interpretationsthema „IAS 1 – Classification of Debt with Covenants as Current or Non-Current“

26 Status: Entscheidung des IASB, eine eng umrissene Änderung an IAS 1 vorzuschlagen.

27 Ursprüngliche Eingabe:

- Thema: Klassifizierung von Schulden als lang- oder kurzfristig
- Fragestellung laut Eingabe: Es werden drei Sachverhalte vorgestellt, bei denen *Covenants* vereinbart sind, und bei denen deshalb die sachgerechte Klassifizierung nach Fristigkeit unklar erscheint. → mehr Details siehe Unterlage **95_01b**

28 Outreach Request: keiner erfolgt.

29 Bisherige IFRS IC-Diskussion:

- 12/2020: Das IFRS IC diskutierte erstmals das Thema. Nach Auffassung des IFRS IC ist IAS 1 hinreichend klar, um die Frage für die vorgelegten Sachverhalte jeweils zu beantworten. Fazit: **vorläufige Agenda-Entscheidung**
- 04/2021: Das IFRS IC befasste sich mit dem Feedback zur vorläufigen Agendaentscheidung. Das Feedback zur vorläufigen Entscheidung stimmte der fachlichen Einschätzung zwar überwiegend zu, doch gab es auch kritische Aussagen. Teils wurde die Argumentation des IFRS IC nicht ganz geteilt; teils wurde der Auslegung von IAS 1 zwar zugestimmt, das Ergebnis (Klassifizierung als kurzfristig) jedoch als unangemessen erachtet. Inhaltlich bekräftigte das IFRS IC seine vorläufige fachliche Einschätzung der Agendaentscheidung. Nichtsdestotrotz beschloss das IFRS IC – vor einer Finalisierung der Agendaentscheidung – zunächst an den IASB zu berichten:
 - i. seine fachliche Analyse und Schlussfolgerungen und
 - ii. die erhaltenen Rückmeldungen zu den Ergebnissen und möglichen Folgen in der Anwendung der Änderungen an IAS 1, wobei insb. diejenigen Informationen hervorzuheben seien, die der IASB bei der Entwicklung der Änderungen an IAS 1 nicht berücksichtigt hatte.

30 Erneute Befassung des IASB:

Angesichts des Feedbacks auf die vorläufige Agendaentscheidung beschloss der IASB in seiner Sitzung am 23. Juni 2021, eine eng umrissene Änderung an IAS 1 vorzuschlagen. Mit dieser Änderung soll Folgendes vorgeschlagen werden:

- **Klassifizierung als kurz- oder langfristig** – Wenn das Recht, die Erfüllung um mindestens 12 Monate zu verschieben, davon abhängt, dass ein Unternehmen nach Ende des Berichtszeitraums Bedingungen zu erfüllen hat, sollen diese Bedingungen keinen Einfluss darauf haben, ob das Recht auf Verschiebung der Erfüllung zum Bilanzstichtag für die Zwecke der Klassifizierung einer Schuld als kurzfristig oder langfristig besteht.

- **Zusätzliche Angaben** - Für langfristige Schulden, die Bedingungen unterliegen, soll ein Unternehmen verpflichtet werden, Informationen anzugeben über:
 - i. die Bedingungen (z. B. die Art und das Datum, bis zu dem das Unternehmen die Bedingung erfüllen muss),
 - ii. ob das Unternehmen die Bedingungen auf der Grundlage der Verhältnisse am Abschlussstichtag erfüllen würde und
 - iii. ob und wie das Unternehmen erwartet, die Bedingungen bis zu dem Datum zu erfüllen, an dem sie vertraglich überprüft werden.
- **Gesonderte Darstellung in der Bilanz** – Unternehmen sollen in der Bilanz "*langfristige Schulden, die Bedingungen unterliegen*" separat in der Bilanz ausweisen müssen. Dieser Posten würde als langfristig eingestufte Schulden umfassen, bei denen das Recht, die Erfüllung um mindestens 12 Monate zu verschieben, davon abhängt, dass das Unternehmen nach dem Abschlussstichtag Bedingungen erfüllt.
- **Verschiebung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Änderungen von 2020** - Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der in 2020 erfolgten Änderungen an IAS 1 soll verschoben werden (auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen).

Der IASB beabsichtigt, im vierten Quartal 2021 einen Entwurf zur Änderung von IAS 1 zu veröffentlichen.

31 Bisherige IFRS-FA-Diskussion:

- 01/2021: Diskussion der TAD. Der IFRS-FA stimmt insoweit zu, als die Erläuterungen des IFRS IC eine sachgerechte Auslegung der jüngst geänderten IAS 1-Vorschrift zur Klassifizierung darstellten. Gleichwohl hat der IFRS-FA diese Regelung bzw. das darin enthaltene Prinzip an sich nochmals gewürdigt. Er kam zu der Erkenntnis, dass in bestimmten Fallkonstellationen – wie z.B. dem dritten vom IFRS IC diskutierten Sachverhalt – die Klassifizierung von Schulden nach dieser IAS 1-Regelung kontraintuitiv erscheinen könne, nämlich falls zu verschiedenen (unterjährigen) Berichtsstichtagen jeweils unterschiedliche *Covenants* vereinbart wurden (z.B. um zyklische/saisonale Schwankungen des Geschäftsverlaufs zu reflektieren). Da eine Klassifizierung anhand der Umstände zum Beurteilungszeitpunkt erfolgt, würde dies erwartete bzw. absehbare Änderungen der Kennzahlen nicht widerspiegeln. Aus Sicht des IFRS-FA würde dies in der Unternehmenspraxis wohl darauf hinauslaufen, dass derartige vertragliche Klauseln so angepasst werden, dass ein ökonomisch sachgerechter Ausweis sichergestellt wird.
- Daraufhin DRSC-Stellungnahme vom 22.01.2021 mit folgendem Wortlaut:

We consider the tentative agenda decision on IAS 1 (Classification of liabilities with covenants as current or non-current) constituting an appropriate description of how to apply the requirements of IAS 1 that had been amended recently. In this context, we deliberated again the underlying principles. Our finding is that under certain facts and circumstances – e.g. Case 3 that the IFRS IC had discussed – the resulting classification of liabilities may appear counter-intuitive. According to paragraph 72A of IAS 1, an entity must comply with the conditions at

the end of the reporting date even if the lender does not test compliance until a later date. Given that contractually agreed covenant hurdles may vary depending on the (interim) reporting period they relate to (e.g. reflecting the seasonality of an entity's business), paragraph 72A of IAS 1 may lead to a breach of a condition at the reporting date, although, from an economic perspective, the entity does not need to comply with that condition until a later testing date. As classification depends on the (non-)compliance with the condition at the reporting date, management's expectations (regarding future compliance with covenants) would not be reflected. However, we believe that, in practice, entities will likely adapt their contractual agreements in a way that ensures a classification that appropriately reflects the economic substance of their lending agreement (e.g. obtain a waiver for at least 12 months after the reporting date).

- 04/2021: Diskussion der Erkenntnisse und des Beschluss des IFRS IC, die Agendaentscheidung vorerst nicht zu finalisieren. Der IFRS-FA stimmt der inhaltlich unveränderten Schlussfolgerung des IFRS IC weiterhin zu. Die Tatsache, dass viele Rückmeldungen nach der vorläufigen Agenda-Entscheidung – darunter auch die des DRSC – das Ergebnis der Schlussfolgerung für einen der drei diskutierten Sachverhalte als kontraintuitiv beurteilten, würde verunsichern. Da das IFRS IC seine Entscheidung nicht finalisierte, sondern das Thema ergebnisoffen an den IASB weiterreichte, bestünde aus Anwendersicht vorerst Rechtsunsicherheit. Der IFRS-FA betonte daher, dass eine zügige Entscheidung und Klarstellung durch den IASB wichtig sei.

5 Fragen an den IFRS-FA

32 Folgende Fragen werden dem IFRS-FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1 – vorläufige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC:

Hat der IFRS-FA Anmerkungen zu den vorläufigen Agenda-Entscheidungen (TAD)?

Wenn ja, möchte der IFRS-FA eine Stellungnahme an das IFRS IC richten?

Frage 2 – endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC:

Hat der IFRS-FA noch Anmerkungen zu den endgültigen Agenda-Entscheidungen (AD)?

Frage 3 – IAS 1 Classification of Debts with Covenants:

Hat der IFRS-FA Anmerkungen zum vorläufigen Beschluss des IASB, eine eng umrissene Änderung an IAS 1 zu veröffentlichen?